## Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Weißbach

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Weißbach hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 15.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Weißbach gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

## (2) Tarife:

### 1. Grabberechtigungsgebühren **Euro** Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung

#### 1.1 Erdgrabstätten

#### 1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle

00,8

(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)

(für 25 Jahre Ruhezeit 200,00 €)

#### 1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle 2,00

(3 Grabstellen pro Grabstätte

für 25 Jahre Ruhezeit 150,00 €)

1.2.2 Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten** auf die Dauer der 21,00 Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und

Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro

Jahr

(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)

(für 25 Jahre Ruhezeit 525,00 €)

#### 1.3 Reservierungen / Verlängerungen

#### 1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

## 1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

## 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(bereits in Grabnutzungsgebühr enthalten)

## 3. Verwaltungsgebühren

## 3.1 Zulassung von Gewerbetreibenden

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
-------	---	-------

3.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre

50.00

3.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Wider- 30,00 ruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang

# 3.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vor- 65,00 gang

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen entfällt

## § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 31.05.2024. in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.09.2017 Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Ort, den

Weißbach 22.04.2024
Ort, den

Ort, den

Weißbach 22.04.2024
Ort, den

Weißbach 22.04.2024
Ort, den

Weißbach 22.04.2024

Witglied des Gemeindekirchenrates

Meiningen, den 26.04.2024
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

Witglied des Gemeindekirchenrates

Meiningen, den 26.04.2024
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

Witglied des Gemeindekirchenrates

Meiningen, den 26.04.2024
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

Witglied des Gemeindekirchenrates

Meiningen, den 26.04.2024
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

Witglied des Gemeindekirchenrates

Meiningen, den 26.04.2024
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

Witglied des Gemeindekirchenrates

Meiningen, den 26.04.2024
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

Witglied des Gemeindekirchenrates

Meiningen, den 26.04.2024
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

Witglied des Gemeindekirchenrates

Unterschrift

Witglied des Gemeindekirchenrates

## Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Weißbach am 15.04.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Weißbach wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 26.04.2024 unter dem Aktenzeichen 16/9 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

[Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 16.05.2024. die erforderliche Genehmigung erteilt.]

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Weißbach wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den. 28.05: 2024 Das Kreiskirchenamt Der Leiter

Will